

Kurztitel

Satzung der Internationalen Organisation für Migration

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 133/1990 zuletzt geändert durch BGBL. III Nr. 221/2014

§/Artikel/Anlage

Art. 6

Inkrafttretensdatum

21.11.2013

Text**KAPITEL IV – RAT****Artikel 6**

Neben den in anderen Bestimmungen dieser Satzung bezeichneten Aufgaben hat der Rat die Aufgabe,

- a) die Zielsetzung, die Programme und die Aktivitäten der Organisation zu bestimmen, zu prüfen und zu überprüfen;
- b) die Berichte jeglicher Nebenorgane zu prüfen und ihre Tätigkeit zu genehmigen und zu leiten;
- c) die Berichte des Generaldirektors zu prüfen und seine Tätigkeit zu genehmigen und zu leiten;
- d) das Programm, den Haushaltsplan, die Ausgaben und die Rechnungsführung der Organisation zu prüfen und zu genehmigen;
- e) alle sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Organisation zu treffen.